

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Sandern Edelstahl-Beiztechnik GmbH – Siemensstraße 2a – 49744 Geeste-Dalum

## 1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden AGB sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge für Lieferungen und Leistungen sowohl laufender als auch künftiger Geschäfte. Sie gelten gegenüber Kaufleuten und zwar für Verträge, die zum Betriebe ihres Geschäftes gehören sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen – nachstehend Kaufmann genannt – sowie gegenüber Nichtkaufleuten mit den in den Bedingungen aufgeführten Abweichungen.

## 2. Preise, Angebote, Vertragsabschluss, Teilunwirksamkeitsklausel

Unsere Preise und Angebote sind freibleibend. Verträge mit uns kommen durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Leistungserfüllung nach Auftragsingang zustande. Unseren Angeboten und Verträgen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Erfolgt die Auftragsbestätigung aufgrund unseres Angebotes oder im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen, so gelten entgegenstehende Einkaufsbedingungen nicht als Grundlage des Auftrags. Weichen die Bedingungen des Auftrags von unserer Auftragsbestätigung und diesen Bedingungen ab, so gilt der Auftrag eines Kaufmanns in jedem Falle zu unseren Bedingungen als zustande gekommen, wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht. In keinem Falle werden entgegenstehende Auftrags-, Einkaufs- oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen von uns anerkannt.

Ist kein Festpreis vereinbart, so wird nach Aufwand bzw. gültiger Preisliste abgerechnet.

Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Statt unwirksamer Bestimmungen soll gelten, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit unter Berücksichtigung der Interessenlage wirksam vereinbart hätten.

## 3. Lieferung, Berechnung und Gefahrenübergang

Unsere Lieferungen erfolgen unfrei auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk. Transportversicherung für An- und Abtransport der zu behandelnden Gegenstände wird von uns nicht gedeckt. Vom Kunden nicht abgeholte Ware wird auf dessen Kosten bis zu einer maximalen Frist von 3 (drei) Monaten eingelagert. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt die Ware zu verwerten und / oder zu vernichten.

## 4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar netto innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei späterer Zahlung werden Verzugszinsen in der jeweils durch die Rechtsvorschriften gültigen Höhe, mindestens aber in Höhe von 7% verrechnet.

## 5. Verpackung

Packmaterial wird von uns nicht gestellt. Im Bedarfsfalle gestellte Paletten, Kerbhölzer und dergleichen werden angemessen berechnet.

## 6. Lieferfristen und Termine

Zugesagte Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Sie gelten nicht als Fixtermine im Sinne der §§ 284 Abs. 2 und 361 BGB. Fristen laufen ab zweifelsfreiem Vertragsabschluss frühestens ab dem Tag des Eintreffens der Ware in unserem Werk. Verzug tritt nur aufgrund schriftlicher Mahnung unter Nachfristsetzung von mindestens 14 Tagen ein. Bei Verzug können Kunden Rechte allenfalls nach § 326 BGB geltend machen.

Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Krankheit, Unfälle, Streiks, Krieg, Aufruhr und sonstige Fälle von uns nicht verschuldeter Leistungsbehinderung sowie „höherer Gewalt“ verlängern die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Leistungsbehinderung und berechtigen uns zum vollständigen oder zum teilweisen Rücktritt vom Vertrag soweit Teilleistungen von uns bereits erar-

beitet sind. Lieferfristüberschreitungen aus den vorstehenden Gründen geben dem Besteller nicht das Recht auf Rücktritt.

## 7. Gewährleistung und Schadenersatz

Mängelrügen müssen unverzüglich nachweislich schriftlich unter genauer Angabe der Mängel uns gegenüber erhoben werden – und es muss uns Gelegenheit zur Prüfung gegeben werden. Die Prüfung erfolgt in unserem Werk, sodass die – angeblich – mangelhaften Werkstücke auf Kosten des Bestellers dorthin zu liefern sind.

Die Reklamation ist hinfällig, falls vorher ohne unsere Zustimmung an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen vorgenommen worden sind. Dies gilt nicht, wenn dringende Schadensminderungsgründe die Veränderung erfordern und wir trotz Aufforderung die Prüfung und Zustimmung treuwidrig unangemessen verzögert haben.

Bei anerkannter Mangelrüge erfolgt kostenlos Nacharbeit, wofür eine angemessene Frist zu gewähren ist. Nur bei Fehlschlag der Nachbesserung stehen dem Besteller die gesetzlichen darüber hinausgehenden Gewährleistungsrechte zu. Der Besteller hat für einwandfreien und für die vorgesehene Oberflächenbearbeitung geeigneten Zustand des Materials einzustehen. Bei mangelhaftem Materialzustand zahlt der Kunde einen angemessenen Preis für erforderliche Mehrarbeiten oder vergebliche Bearbeitung. Ist der Besteller ein Kaufmann, so sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, gleichgültig, ob sie auf vertragliche Haftung wegen Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Gewährleistungsrecht, Verschulden bei Vertragsschluss oder auf Haftung wegen unerlaubter Handlung oder sonstigen Gründen beruhen, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Geschäftsführung, insbesondere auf grob fahrlässiges Organisationsverschulden zurückzuführen. Schadenersatzansprüche von Nichtkaufleuten sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Geschäftsführung oder der Erfüllungsgehilfen.

Schadenersatzansprüche sind in jedem Falle durch den Wert der Auftragssumme begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für Folgeschäden, ist ausgeschlossen. In jedem Falle verjähren Schadenersatzansprüche und Gewährleistungsansprüche von Kaufleuten uns gegenüber, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen – sechs Monate nach Ablieferung der bearbeiteten Gegenstände.

## 8. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

An allen uns zur Bearbeitung überlassenen Gegenständen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB wegen aller fälligen Forderungen aus der Bearbeitung des Gegenstandes gegen den Besteller oder den Eigentümer des Gegenstandes bis zur völligen Tilgung einschließlich Zinsen und Kosten an. Zur Einbringung dieser Forderungen sind wir berechtigt, den (die) Gegenstand (Gegenstände), in welcher Form auch immer, zu verwerten.

Soweit wir durch Bearbeitung der Oberfläche an Gegenständen Eigentum oder Miteigentum erwerben, gilt bei Veräußerung des Gegenstandes durch den Besteller vor Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen der sog. verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Geeste. Als Gerichtsstand wird Meppen gegenüber Kaufleuten vereinbart. Gegenüber Nichtkaufleuten und Minderkaufleuten im Sinne des § 4 HGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen.